Gesetzentwurf

NETZWERK VOLKSENTSCHEID
Arbeitskreis Ausführungsgesetz

Ausführungsgesetz über Volksinitiative, Volksbegehren, Volksentscheid und Referenden auf Grundlage von Artikel 20 Abs. 2 GG für die Bundesrepublik Deutschland

A. Problem und Ziel

Laut Artikel 20 Abs. 2 des Grundgesetzes wird die Staatsgewalt vom Volke in Wahlen und Abstimmungen ausgeübt. Für die Ausübung der Staatsgewalt des Volkes in Abstimmungen fehlt aber bisher das Ausführungsgesetz.

Die parlamentarisch-repräsentative Demokratie ist eine indirekte Demokratie. Sie konzentriert die Macht in den Händen einer kleinen Elite, was die Wahrscheinlichkeit von Korruption und Lobbyismus erhöht. Da das Volk die tatsächliche Regierungsgewalt mit den Wahlen vollständig an seine gewählten Vertreter abtritt, hat es auf gesetzlicher Ebene keine Möglichkeiten mehr zur Einflussnahme auf den gesamten politischen Entscheidungsprozess. Längst hat sich eine elitäre Machtstruktur gebildet, die weitgehend entkoppelt von der Bevölkerung regiert. Die Lobbyisten haben der Politik unsichtbare Fesseln angelegt. Inzwischen schreiben Lobbyisten in den Ministerien an den Gesetzesentwürfen mit, und/oder die Fraktionen der Regierungsparteien übernehmen deren Gesetzesvorschläge nahezu identisch. Die massive unkontrollierte Einflusszunahme der Lobbyisten untergräbt die Macht des Parlaments. Die Abgeordneten, die eigentlichen legitimierten Entscheidungsträger in der Politik, werden ihrer Verantwortung, die Volksinteressen zu vertreten, immer weniger gerecht. Den Vorlagen der Regierung wird von den Abgeordneten – entgegen ihrer Verpflichtung zur Gewissensfreiheit (Art. 38 GG) – zugestimmt. Die Mandatsträger sind zwar vom Volk legitimiert, jedoch von ihrer Partei abhängig. Die bekannten Defizite der innerparteilichen Demokratie führen zur Bildung von Machteliten. Diese Klientelpolitik steht im Widerspruch zu den Grundprinzipien der Verfassung. All diese Probleme sind Ausdruck eines Demokratiedefizits. Es ist eine Tatsache, dass durch direkte Demokratie der politische Wettbewerb viel intensiver ist und eine Qualitätssteigerung bewirkt wird.

B. Lösung

Nötig ist eine Ergänzung der parlamentarisch-repräsentativen Demokratie durch plebiszitäre Elemente. Hierzu wird zu Artikel 20 Abs. 2 des Grundgesetzes vom Volk ein Ausführungsgesetz für Volksinitiativen, Volksbegehren, Volksentscheide und Referenden beschlossen. Die Ergebnisse der wissenschaftlichen Literatur können eindeutiger nicht sein: Direkte Demokratie erhöht politisches Interesse und schafft Wohlfahrt. Auch Staatsausgaben, Defizite und die Verschuldung sind in direktdemokratischen Systemen niedriger. Der verantwortungsbewusste Umgang der Bürgerinnen und Bürger mit Steuergeldern wird am Beispiel der schweizerischer Kantone deutlich:

- In Kantonen mit stark ausgeprägter direkter Demokratie sinken Staatsausgaben und Verschuldung, obwohl die Steuersätze niedriger sind. Je mehr das Volk mitbestimmen kann, desto ausgeglichener sind die öffentlichen Haushalte.
- In Kantonen, in denen das Volk über Finanzen mitbestimmt, ist die Steuermoral gegenüber Kantonen ohne Finanzreferendum höher, die Verschuldung niedriger.
- Die öffentlichen Dienste arbeiten effizienter.
- In Kantonen mit hohen direktdemokratischen Beteiligungsrechten liegt die Wirtschaftskraft 4 bis 15 Prozent höher als in Kantonen mit wenigen Volksentscheiden.

Unter Wissenschaftlern, die sich ernsthaft mit direkter Demokratie beschäftigen, ist die Einigkeit über die Vorteile direkter Demokratie groß. Es gibt nur wenige Untersuchungen, die keine systematisch vorteilhaften Effekte der direkten Demokratie feststellen; nachteilige Wirkungen werden kaum je gefunden und wenn, dann beziehen sich die Differenzen nur auf feine Nuancen.
In der direkten Demokratie ist eine viel feinere Steuerung politischer Entscheidungen durch den Bürger möglich, als nur durch Wahlen allein.

Copyleft Mai 2011 Netzwerk Volksentscheid
Lizenziert Mai 2011 Netzwerk Volksentscheid

Weitere Vorteile der direkten Demokratie sind:

- Abhilfe gegen die Politik- und Wahlverdrossenheit;
- Wiederherstellung des schwindenden Systemvertrauens;
- reale Beförderung der sonst nur verbal beschworenen Mündigkeit der Bürger;
- Entlastung der etablierten Politik bei Grundsatzentscheidungen;
- höhere Akzeptanz bei der Entscheidung besonders umstrittener Fragen;
- präventive Auswirkungen auf die Gesetzgebung. *(Professor Dr. Hans Herbert von Arnim)*

In der Gesamtabwägung überwiegen die Vorteile der direkten Demokratie für das Gemeinwesen die Nachteile für die einzelnen Nutznießer des bisherigen „parlamentarischen Absolutismus“ so deutlich, dass eine gemeinwohlorientierte Entscheidung nur zu Gunsten der Einführung der direkten Demokratie ausfallen kann.

Zwei Urteile des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG 2,1 – SRP-Verbot vom 23.10.1952 und BVerfG, BvE 2/08 vom 30.06.2009) bestätigen ganz eindeutig das Selbstbestimmungsrecht des Volkes in personellen Fragen ebenso wie auch in Sachfragen. Eine bindende Verpflichtung zur Einhaltung des Rechts auf Selbstbestimmung der Völker und der Menschenrechte (s. Art. 1 Abs. 2 GG) geht aus den beiden Menschenrechtspakten der Vereinten Nationen [auch für Deutschland (s. Art. 25 GG)] hervor, die 1966 von der UN-Generalversammlung angenommen wurden und nach Erreichen der nötigen Anzahl an Ratifizierungen 1977 in Kraft traten. Der Internationale Pakt über Bürgerliche und Politische Rechte sowie der Internationale Pakt über Wirtschaftliche, Soziale und Kulturelle Rechte erkennen das Selbstbestimmungsrecht für die Vertragsstaaten bindend an. In beiden Pakten heißt es gleichlautend in Artikel I: „(1) Alle Völker haben das Recht auf Selbstbestimmung. Kraft dieses Rechts entscheiden sie frei über ihren politischen Status und gestalten in Freiheit ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung.“ Das Selbstbestimmungsrecht ist ein unveräußerliches Recht jeder Gesellschaft.

C. Alternativen

Keine, denn Artikel 20 Abs. 2 des Grundgesetzes spricht dem Volk das Recht auf Abstimmungen zu. Es ist auch kein Gesetz erforderlich, welches derartige Referenden regelt, denn Art. 20 Abs. 2 GG steht unter keinem Gesetzesvorbehalt. Das Volk hat hier bereits uneingeschränkte Kompetenz.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Eine Prognose der genauen finanziellen Auswirkungen kann nicht aufgestellt werden. Der verantwortungsbewusste Umgang der Bürgerinnen und Bürger mit Steuergeldern ist aber in Ländern mit direkt-demokratischen Elementen belegt. Auch Staatsausgaben, Defizite und die Verschuldung sind in direkt-demokratischen Systemen niedriger.

E. Sonstige Kosten

Volksinitiativen, Volksbegehren, Volksentscheide und Referenden führen zu Durchführungskosten bei Ländern und Gemeinden, die der Bund aber zu erstatten hat. Hierzu gehören unter anderem Kosten der Prüfung der Stimmberechtigten, von öffentlichen Bekanntmachungen, Druckkosten, Kosten für die Versendung von Abstimmungsbenachrichtigungen und Kosten für die Feststellung von Abstimmungsergebnissen. Der finanzielle Aufwand für Volksabstimmungen ist gering – besonders dann, wenn sie zeitgleich mit Wahlen stattfinden. Diese Kosten sind aber im Vergleich zu den wirtschaftlichen Vorteilen durch die Volksgesetzgebung vernachlässigbar gering.

Copyleft Mai 2011 Netzwerk Volksentscheid
Lizenziert Mai 2011 Netzwerk Volksentscheid

Entwurf eines Ausführungsgesetzes über Volksinitiativen, Volksbegehren, Volksentscheide und Referenden für die Bundesrepublik Deutschland

Das Volk der Bundesrepublik Deutschland beschließt durch Volksentscheid das folgende Gesetz; der Artikel 20 Abs. 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

Begründungen

E r s t e r A b s c h n i t t **Allgemeine Bestimmungen**	E r s t e r A b s c h n i t t **Allgemeine Bestimmungen**
§ 1 **Beteiligungsrecht** (1) Die Teilnahme an Volksinitiativen, Volksbegehren, Volksentscheiden und Referenden ist frei. Sie darf weder behindert noch erzwungen werden. (2) Stimmberechtigt sind die zur Wahl des Bundestages Berechtigten (§ 12 des Bundeswahlgesetzes).	Zu § 1 Absatz 1: Es wird klargestellt, dass keine Pflicht zur Teilnahme besteht. Zu § 1 Absatz 2: Die zur Volksinitiative stimmberechtigten Bürger (die Wahlberechtigten) sind in Absatz 2 bestimmt.
§ 2 **Anwendung des Bundeswahlrechts** Soweit durch dieses Gesetz und durch die Verordnung nach § 47 keine Regelung getroffen wird, gelten für die Durchführung von Volksinitiativen, Volksbegehren, Volksentscheiden und Referenden die Rechtsvorschriften über die Bundestagswahl entsprechend.	Zu § 2: Diese Vorschrift regelt die anzuwendenden Rechtsvorschriften für die Durchführung von Volksinitiativen, Volksbegehren, Volksentscheiden und Referenden.
Z w e i t e r A b s c h n i t t **Volksinitiative**	Z w e i t e r A b s c h n i t t **Volksinitiative**
§ 3 **Gegenstand der Volksinitiative** Mit einer Volksinitiativekönnen 60.000 Stimmberechtigte verlangen, dass sich der Bundestag im Rahmen seiner verfassungsmäßigen Zuständigkeit mit bestimmten Gegenständen der politischen Willensbildung befasst.	Zu § 3: Grundsätzlich kann sich die Volksinitiative auf alle Gegenstände der politischen Willensbildung beziehen, für die eine Bundeskompetenz besteht. Direkte Demokratie stärkt den politischen Wettbewerb, und das führt zu besserer Politik. Hohe Hürden erschweren und behindern Volksinitiativen; dies führt zu weniger politischem Wettbewerb und begünstigt Entscheidungen gegen die Interessen der Bürgerinnen und Bürger. Die Zahl von 60 000 Wahlberechtigten verhindert Bagatellinitiativen und stellt auf der anderen Seite keine zu großen Hürden für das Engagement von Bürgerinnen und Bürgern auf.

Copyleft Mai 2011 Netzwerk Volksentscheid
Lizenziert Mai 2011 Netzwerk Volksentscheid

§ 4 **Unterschriftenbögen** (1) Für eine Volksinitiative sind Unterschriftenbögen und eine Online-Software zu verwenden, die den Vorschriften dieses Gesetzes und den durch Verordnung nach § 46 erlassenen Vorschriften entsprechen. Die Software stellt die Bundeswahlleiterin oder der Bundeswahlleiter den Vertreterinnen und Vertretern der Volksinitiative kostenlos zur Verfügung. (2) Aus den Unterschriftenbögen, dem Online-Unterschriftenbogen und den Online-Masken muss ersichtlich sein, was mit der Volksinitiative vom Bundestag gewünscht wird (Antrag). Es genügt ein formloser Vorschlag mit Zielbeschreibungen, die klar, eindeutig und für Durchschnittsbürger verständlich formuliert sind. Ausformulierte und kodifizierte Gesetze sind nicht erforderlich. (3) Die Bundeswahlleiterin oder der Bundeswahlleiter berät die Vertreterinnen und Vertreter auf Verlangen bei der Gestaltung der Unterschriftenbögen. Die Entscheidungsgewalt bezüglich der Gestaltung bleibt bei den Initiatoren. (4) Die beabsichtigte Volksinitiative ist mit einer kurz gefassten Wiedergabe des Antrags und der Angabe der Vertreterinnen und Vertreter im Bundesanzeiger bekannt zu machen.	Zu § 4 Absatz 1: Die Sammlung der Unterschriften kann nur auf Unterschriftenbögen erfolgen, die den amtlichen Vorgaben entsprechen. Das Gleiche gilt auch für die Online-Software. Zu § 4 Absatz 2: Aus den Unterschriftenbögen muss ein formloser Vorschlag mit einer genauen und allgemein verständlichen Zielbeschreibung ersichtlich sein. Einen vollständigen und begründeten Gesetzentwurf zur Bedingung einer Volksinitiative zu verlangen, ohne dass die Initiative einen Rechtsanspruch auf Unterstützung durch das Bundesministerium der Justiz hat, wäre eine kaum überwindbare Eingangshürde für die Initiative. Zu § 4 Absatz 3: Die Bundeswahlleiterin oder der Bundeswahlleiter haben gegenüber den Vertreterinnen und Vertretern der Volksinitiative bei der Gestaltung der Unterschriftenbögen auf Verlangen eine Beratungspflicht. Durch die Entscheidungsgewalt bei der Gestaltung der Unterschriftenbögen wird eindeutige Rechtsklarheit geschaffen. Zu § 4 Absatz 4: Diese Vorschrift regelt die Bekanntgabe der beabsichtigten Volksinitiative im Bundesanzeiger.
§ 5 **Vertreterinnen und Vertreter** (1) Auf den Unterschriftenbögen sind mindestens fünf, höchstens neun stimmberechtigte Personen als Vertreterinnen und Vertreter der Volksinitiative zu benennen. Anzugeben sind mindestens der Vor- und Familienname sowie die Postanschrift. (2) Zur Wirksamkeit von Erklärungen der Vertreterinnen und Vertreter zur Volksinitiative genügt es, wenn diese von der Mehrheit der benannten Vertreterinnen und Vertreter abgegeben werden. Jede Vertreterin und jeder Vertreter ist allein befugt, Entscheidungen und andere Erklärungen zur Volksinitiative entgegenzunehmen.	Zu § 5 Absatz 1: Diese Vorschrift regelt die Anzahl und die Angaben der auf den Unterschriftenbögen zu benennenden stimmberechtigten Personen als Vertreterinnen und Vertreter der Volksinitiative. Zu § 5 Absatz 2: Diese Vorschrift regelt die Wirksamkeit der Erklärungen und die Befugnisse der Vertreterinnen und Vertreter einer Volksinitiative.

Copyleft Mai 2011 Netzwerk Volksentscheid
Lizenziert Mai 2011 Netzwerk Volksentscheid

§ 6 **Anzeigeverfahren**	
(1) Die Absicht, Unterschriften für eine Volksinitiative zu sammeln, ist schriftlich bei der Bundeswahlleiterin oder dem Bundeswahlleiter anzuzeigen. Die Anzeige muss den Antrag enthalten und die Vertreterinnen und Vertreter benennen. Die Anzeige muss von allen Vertreterinnen und Vertretern eigenhändig unterschrieben sein.	Zu § 6 Absatz 1: Diese Vorschrift regelt, wo und wie die Absicht, Unterschriften für eine Volksinitiative zu sammeln, angezeigt werden muss.
(2) Die Bundeswahlleiterin oder der Bundeswahlleiter teilt dem Bundestag und der Bundessregierung die beabsichtigte Volksinitiative mit. Stehen dem Antrag rechtliche Bedenken entgegen, so weist die Präsidentin oder der Präsident des Bundestages die Vertreterinnen und Vertreter hierauf hin.	Zu § 6 Absatz 2: Die Informationspflicht der Bundeswahlleiterin oder des Bundeswahlleiters gegenüber dem Bundestag und den Vertreterinnen und Vertretern der Volksinitiative sind in dieser Vorschrift geregelt.
(3) Die Bundeswahlleiterin oder der Bundeswahlleiter berät die Vertreterinnen und Vertreter auf Verlangen bei der Gestaltung der Unterschriftenbögen. Die Entscheidungsgewalt bezüglich der Gestaltung bleibt bei den Initiatoren.	Zu § 6 Absatz 3: Die Bundeswahlleiterin oder der Bundeswahlleiter haben gegenüber den Vertreterinnen und Vertretern der Volksinitiative bei der Gestaltung der Unterschriftenbögen auf Verlangen eine Beratungspflicht. Durch die Entscheidungsgewalt bei der Gestaltung der Unterschriftenbögen wird eindeutige Rechtsklarheit geschaffen.
(4) Die beabsichtigte Volksinitiative ist mit einer kurz gefassten Wiedergabe des Antrags und der Angabe der Vertreterinnen und Vertreter im Bundesanzeiger bekannt zu machen.	Zu § 6 Absatz 4: Diese Vorschrift regelt die Bekanntgabe der beabsichtigten Volksinitiative im Bundesanzeiger.
§ 7 **Eintragung in die Unterschriftenbögen**	
(1) Die Personen, welche die Volksinitiative unterstützen wollen, sind auf den Unterschriftenbögen mit leserlicher Angabe des Vor- und Familiennamens, des Geburtsdatums und der Hauptwohnung einzutragen, und diese müssen ihre eigenhändige Unterschrift hinzusetzen. Das Gleiche gilt auch für die Unterschriftenbögen, die online abgerufen werden. Bei der Online-Eintragung ist statt der eigenständigen Unterschrift die elektronische Unterschrift oder die Personalausweis-Nummer bzw. Reisepass-Nummer hinzuzusetzen. Für die elektronische Unterschrift gelten die Vorschriften des Signaturgesetzes (SigG) und die Signaturverordnung (SigV). Jede Person darf nur einmal eingetragen sein.	Zu § 7 Absatz 1: Diese Vorschrift regelt die Angaben der Unterstützer inklusive der Unterschriften auf den Unterschriftenbögen.
(2) Die Eintragungen können frei an jedem beliebigen Ort erfolgen.	Zu § 7 Absatz 2: Die Unterschriften können frei an jedem Ort gesammelt werden. Die freie Sammlung der Unterschriften wird in der Schweiz als „Seele der direkten Demokratie“ verstanden. Die ausschließliche Sammlung von Unterschriften auf den Ämtern würde Berufstätigen, Alten oder Behinderten die Unterstützung unzulässig erschweren.
(3) Eine Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.	Zu § 7 Absatz 3: Bei Wahlen kann die Stimmabgabe nicht zurückgenommen werden; das gleiche gilt für Eintragungen.

Copyleft Mai 2011 Netzwerk Volksentscheid
Lizenziert Mai 2011 Netzwerk Volksentscheid

§ 8 **Einreichung und Auswertung der Unterschriftenbögen** Die Vertreterinnen und Vertreter haben die Unterschriftenbögen binnen eines Jahres nach der Anzeige bei der Bundeswahlleiterin oder dem Bundeswahlleiter direkt beim Bundestagspräsidenten einzureichen.	Zu § 8: Diese Vorschrift regelt die Empfänger der Unterschriftenbögen und die Frist der Einreichung. Die Feststellung der erforderlichen Anzahl der gültigen Eintragungen und die Übermittlung des Ergebnisses an den Bundestag obliegt den Initiatoren.
§ 9 **Ungültigkeit von Eintragungen** (1) Die Eintragung einer Antragstellerin oder eines Antragstellers auf einem Unterschriftenbogen ist ungültig, wenn - der Unterschriftenbogen nicht den Vorschriften entsprechend gestaltet ist, - die Eintragung gegen § 7 Abs. 1 verstößt oder - der Unterschriftenbogen nicht fristgerecht eingereicht wird. (2) Mehrfache Eintragungen werden als eine Eintragung gezählt.	Zu § 9 Absatz 1: Diese Vorschrift benennt Ungültigkeitskriterien für die Eintragungen in den Unterschriftenbögen. Zu § 9 Absatz 2: Diese Vorschrift benennt Kriterien für mehrfache Eintragungen in den Unterschriftenbögen.
§ 10 **Behandlung im Bundestag** (1) Ist eine Volksinitiative nach § 8 dem Bundestagspräsidenten zugegangen, so entscheidet Bundestag binnen vier Wochen, ob er sich mit der Volksinitiative befasst. Die Frist läuft nicht während der Parlamentsferien. Sie kann mit Zustimmung der Vertreterinnen und Vertreter verlängert werden. Gegen eine Unzulässigkeitserklärung des Bundestages können die Vertreterinnen und Vertreter binnen drei Monaten nach Zustellung das Bundesverfassungsgericht anrufen. (2) Hat der Bundestag beschlossen, sich mit der Volksinitiative zu befassen, so hört der zuständige Ausschuss die Vertreterinnen und Vertreter in öffentlicher Sitzung an. Danach fasst der Bundestag zum Gegenstand der Volksinitiative einen Beschluss. (3) Trifft der Bundestag innerhalb von drei Monaten nach der Einreichung der Volksinitiative keine oder eine ablehnende Entscheidung, haben die Vertreterinnen und Vertreter das Recht, unverzüglich ein Volksbegehren einzuleiten. (4) Im Übrigen regelt der Bundestag sein Verfahren durch seine Geschäftsordnung.	Zu § 10 Absatz 1: Der Bundestag entscheidet innerhalb einer Frist von vier Wochen über die Zulässigkeit der Volksinitiative nach § 9 Abs. 2. Die Frist ist angemessen und soll eine Verfahrensverzögerung durch Nichtbehandlung der Volksinitiative verhindern. Gegen eine negative Entscheidung des Bundestages steht den Vertrauensleuten der Volksinitiative der Rechtsweg zum Bundesverfassungsgericht offen. Zu § 10 Absatz 2: Durch einen positiven Entscheid des Bundestages erhalten die Vertrauensleute der Volksinitiative das Recht auf Anhörung in öffentlicher Sitzung sowie einen Beschluss des Bundestages. Zu § 10 Absatz 3: Mit dieser Regelung wird klargestellt: Trifft der Bundestag innerhalb von drei Monaten nach Einreichung der Volksinitiative keine Entscheidung, haben die Vertreterinnen und Vertreter der Volksinitiative das Recht, ein Volksbegehren einzuleiten. Zu § 10 Absatz 4: Die übrigen Regelungen sind in der Geschäftsordnung des Bundestages bestimmt.

Copyleft Mai 2011 Netzwerk Volksentscheid
Lizenziert Mai 2011 Netzwerk Volksentscheid

Dritter Abschnitt **Volksbegehren**	Dritter Abschnitt **Volksbegehren**
§ 11 **Gegenstand des Volksbegehrens** (1) Ein Volksbegehren kann darauf gerichtet sein, ein Gesetz im Rahmen der Gesetzgebungsbefugnis des Bundes zu erlassen, zu ändern oder aufzuheben. Dem Volksbegehren muss ein ausgearbeiteter, mit Gründen versehener Gesetzentwurf zugrunde liegen. Ein Volksbegehren darf nicht gegen die geschützten Artikel 1 und 20 des Grundgesetzes verstoßen. Die Grund- und Menschenrechte sowie die grundrechtsgleichen Rechte, die Strukturprinzipien des Grundgesetzes, das Friedensgebot und die freiheitlich-demokratische Grundordnung müssen auch bei der Gesetzgebung durch das Volk geachtet, geschützt und gewährleistet werden ebenso wie international verpflichtendes Recht. Weitere Einschränkungen gibt es nicht. Auch die Rückholung von an die EU übertragenen Kompetenzen ist per Volksentscheid mit 2/3 Mehrheit möglich.	Zu § 11 Absatz 1: Nach geltendem deutschen Verfassungsrecht gibt es kein deutsches Recht, das dem Zugriff des deutschen Souveräns – des Volkes – entzogen wäre. Denn das Volk übt seine Staatsgewalt aus, in dem es Recht setzt und vollzieht. Recht (im rechtswissenschaftlichen Sinne gemeint) sei daher nicht Voraussetzung und Grenze der Souveränität des Volkes, sondern Ausdruck und Folge seiner Souveränität und das Medium, in dem die Souveränität sich entfaltet. Das Volk wird daher im Prinzip nicht einmal an einer Neuschaffung der Verfassung gehindert. Um zu verhindern, dass grundgesetzwidrige Fragen zur Abstimmung gestellt werden, so zum Beispiel die geschützten Artikel 1 und 20 des Grundgesetzes, hat das Bundesverfassungsgericht über die Zulässigkeit zu entscheiden.
(2) Die Begründung des Gesetzentwurfs muss verbindliche Ziele enthalten und soll im Regelfall auch die Kosten, Mehreinnahmen und Mindereinnahmen darlegen, die bei der Annahme des Gesetzes für den Bund, das Land, die Gemeinden, die Landkreise und für andere betroffene Träger öffentlicher Verwaltung in absehbarer Zeit zu erwarten sind.	Zu § 11 Absatz 2: Richtige Entscheidungen setzen die Kenntnis und gegenseitige Abwägung möglichst aller Fakten voraus. Vorsätzliche Falschinformation wird durch die verbindlichen Ziele und das Haftungsrisiko erheblich erschwert.
§ 12 **Formulierung der Gesetze** (1) Die Initiatoren haben einen Rechtsanspruch auf Unterstützung bei der Ausformulierung und Kodifizierung der Gesetze durch die Mitarbeiter der jeweiligen Fachabteilungen der Bundesbehörden. Die Initiative entsendet Vertrauensleute in das Ministerium, die gemeinsam mit den dortigen Fachleuten innerhalb einer Frist von 3 Monaten die Gesetze für den Volksentscheid formulieren. Die gesetzliche Regelung muss der Zielbeschreibung nach § 4 Absatz 2 möglichst nahe kommen. (2) Das Bundesministerium der Justiz erbringt alle erforderlichen Leistungen zur Rechtsförmigkeit der Gesetze.	Zu § 12 Absatz 1: Zweck der Unterstützung durch die Fachleute der jeweiligen Fachabteilungen der Bundesbehörden ist es, den weiteren Verfahrensgang von verfassungsrechtlichen Streitigkeiten zu entlasten und der Enttäuschung vorzubeugen, die bei der Verwerfung eines volksbegehrten oder -beschlossenen Gesetzes zu einem späteren Zeitpunkt entstünde. Zu § 12 Absatz 2: Das Bundesministerium der Justiz ist innerhalb der Bundesregierung die zentrale Stelle, die Gesetz- und Verordnungsentwürfe aus allen Ressorts in rechtlicher und förmlicher Hinsicht prüft und die Bundesministerien bei der Vorbereitung ihrer Rechtsetzungsvorhaben berät. Diese Maßnahme soll die rechtliche Unangreifbarkeit und zugleich die rechtsförmliche Einheitlichkeit der Bundesgesetzgebung

Copyleft Mai 2011 Netzwerk Volksentscheid
Lizenziert Mai 2011 Netzwerk Volksentscheid

	gewährleisten.
(3) Die Behörden stellen für die Formulierung der Gesetze den Vertreterinnen und Vertretern der Initiative alle entscheidungsrelevanten Daten zur Verfügung. Daten, die die Staatssicherheit betreffen, werden nur den Vertrauensleuten der Initiative zur Einsichtnahme vorgelegt – unter Einhaltung der Datenschutz- und Geheimhaltungspflichten.	Zu § 12 Absatz 3: Voraussetzung für die Formulierung solider Gesetze ist die Kenntnis aller entscheidungsrelevanten Daten. Die Lieferung der notwendigen Daten ist für die Initiative kostenlos.
§ 13 **Information der Stimmberechtigten**	
(1) Die Verhandlungen zwischen den Vertrauensleuten der Initiative und den Fachleuten der Behörden zur Formulierung der Gesetze werden als Video ins Internet gestellt.	Zu § 13 Absatz 1: Kann das Volk die öffentlichen Verhandlungen zwischen der Initiative und den Fachleuten der Behörden per Video verfolgen, dann ist eine viel bessere und kostengünstige Information der Bürger möglich, als nur allein durch Kurzinformationen und Broschüren.
(2) Die ausformulierten Gesetzestexte und Kurzinfos werden unmittelbar nach Abschluss der Verhandlungen der Öffentlichkeit im Internet zur Verfügung gestellt. Vor dem Druck der Kurzinfos wird der Pro- und Contra-Seite der komplette Text zur Kenntnis gegeben, damit Falschinformationen verhindert werden. Für Inhalt und Layout sind die Verfasser zuständig.	Zu § 13 Absatz 2: Kurzinformationen verschaffen einen schnellen Überblick und können das Interesse der Stimmberechtigten wecken. Damit die Kurzinformationen nicht durch Irrtum oder andere Einflüsse fehlerhaft sind, ist eine gegenseitige Kontrolle der Texte durch die Pro- und Contra-Seite wichtig. Liegt die Verantwortung von Inhalt und Layout bei den Initiativen, kann dies später nicht zu Schuldzuweisungen führen.
(3) Zur Sicherstellung einer ausgewogenen Information sind jegliche finanzielle Zuwendungen, Spenden und die kommerzielle Werbung für oder gegen das Volksbegehren unzulässig.	Zu § 13 Absatz 3: Unausgewogene Informationen sind kontraproduktiv und werden durch unterschiedliche finanzielle Mittel der Pro- und Contra-Seite begünstigt.
(4) Fernseh- und Rundfunkdiskussionen zum anstehenden Volksentscheid sind kostenfrei für die Pro- und Contra-Seite. Es müssen nicht nur gleiche Fragen an Befürworter und Gegner gestellt werden, sondern jeder Seite muss auch die jeweils gleiche Sendezeit in der gleichen Sendung zur Hauptsendezeit kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.	Zu § 13 Absatz 4: Zur Information möglichst vieler Stimmberechtigter haben Fernseh- und Rundfunkdiskussionen einen hohen Wert. Bürger, denen die Wahrheit nicht verschwiegen wird, sind nicht weniger klug und verantwortungsbewusst als Berufspolitiker.
(5) Wer vorsätzlich mit falschen Behauptungen, entstellten Fakten oder Täuschungen für oder gegen einen Volksentscheid Werbung macht, trägt die Beweislast dafür, dass hierdurch das Abstimmungsergebnis nicht beeinflusst wurde. Kann er diesen Beweis nicht erbringen, dann muss er die Kosten des Volkentscheids tragen und zusätzlich die gleiche Geldsumme in die Staatskasse zahlen. Die Parteien müssen in diesem Falle dieses Geld aus der Wahlkampfkostenpauschale bestreiten, wobei sich Regierungsmitglieder nicht auf ihre Immunität berufen können.	Zu § 13 Absatz 5: Nur ein Volk, das unverfälschte sachliche Informationen erhält, kann auch richtige Entscheidungen treffen. Unrichtige Fakten oder Täuschungen können einen großen volkswirtschaftlichen Schaden anrichten. Die Haftung ist hier das bewährte Mittel für Wahrheitsdisziplin.

Copyleft Mai 2011 Netzwerk Volksentscheid
Lizenziert Mai 2011 Netzwerk Volksentscheid

§ 14 **Unterschriftenbögen**	
(1) Für das Volksbegehren sind Unterschriftenbögen zu verwenden, die den Vorschriften dieses Gesetzes und den durch Verordnung nach § 46 erlassenen Vorschriften entsprechen. (2) Aus den Unterschriftenbögen muss der Gesetzentwurf, der durch das Volksbegehren eingebracht werden soll, mit Begründung ersichtlich sein.	Zu § 14 Absatz 1: Durch Unterschriftenbögen, die den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechen, wird späteren rechtlichen Streitigkeiten vorgebeugt. Zu § 14 Absatz 2: Zweck dieser Vorschrift ist die Sicherstellung der Information und die Verhinderung von Manipulation.
§ 15 **Vertreterinnen und Vertreter**	
(1) Auf den Unterschriftenbögen sind mindestens fünf, höchstens neun stimmberechtigte Personen als Vertreterinnen oder Vertreter des Volksbegehens zu benennen. Anzugeben sind mindestens der Vor- und Familienname sowie die Postanschrift. (2) Zu Wirksamkeit von Erklärungen der Vertreterinnen und Vertreter zum Volksbegehren genügt es, wenn sie von der Mehrheit der benannten Vertreterinnen und Vertreter abgegeben werden. Jede Vertreterin und jeder Vertreter ist allein befugt, Entscheidungen und andere Erklärungen zum Volksbegehren entgegenzunehmen.	Zu § 15 Absatz 1: Diese Vorschrift regelt die Anzahl der Personen, die als Vertreterinnen oder Vertreter des Volksbegehrens zu benennen sind, und welche Angaben auf den Unterschriftenbögen anzugeben sind. Zu § 15 Absatz 2: Diese Vorschrift regelt, wie wirksame Erklärungen von den Vertreterinnen und Vertretern abzugeben sind, und wer befugt ist, Entscheidungen und andere Erklärungen zum Volksbegehren entgegenzunehmen.
§ 16 **Anzeigeverfahren**	
(1) Die Absicht, Unterschriften für ein Volksbegehren zu sammeln, ist schriftlich bei der Bundeswahlleiterin oder dem Bundeswahlleiter anzuzeigen. Die Anzeige muss den Gesetzentwurf und die Begründung enthalten sowie die Vertreterinnen und Vertreter benennen. Die Anzeige muss von allen Vertreterinnen und Vertretern eigenhändig unterschrieben sein. (2) Die Bundeswahlleiterin oder der Bundeswahlleiter teilt dem Bundestag und der Bundesregierung das beabsichtigte Volksbegehren mit. (3) Die Bundeswahlleiterin oder der Bundeswahlleiter übermittelt den Vertreterinnen und Vertretern ein Muster, nach dem die Unterschriftenbögen für das Volksbegehren zu gestalten sind.	Zu § 16 Absatz 1: Diese Vorschrift regelt, wie die Absicht, Unterschriften für ein Volksbegehren zu sammeln, anzuzeigen ist, und welche Angaben und Unterschriften die Anzeige enthalten muss. Zu § 16 Absatz 2: Diese Regelung verpflichtet die Bundeswahlleiterin oder den Bundeswahlleiter, dem Bundestag und der Bundesregierung das beabsichtigte Volksbegehren mitzuteilen. Zu § 16 Absatz 3: Die Bundeswahlleiterin oder der Bundeswahlleiter sind verpflichtet, den Vertreterinnen und Vertretern ein Muster zu übergeben, nach dem die Unterschriftenbögen für das Volksbegehren zu gestalten sind.

Copyleft Mai 2011 Netzwerk Volksentscheid
Lizenziert Mai 2011 Netzwerk Volksentscheid

(4) Das beabsichtigte Volksbegehren ist mit einer kurz gefassten Wiedergabe seines Inhalts und der Angabe der Vertreterinnen und Vertreter von der Bundestagsverwaltung im Bundesanzeiger bekannt zu machen.	Zu § 16 Absatz 4: Diese Regelung verpflichtet die Bundestagsverwaltung, eine kurzgefasste Wiedergabe des beabsichtigten Volksbegehrens im Bundesanzeiger bekannt zu machen.
§ 17 **Eintragung in die Unterschriftenbögen** (1) Die Personen, die das Volksbegehren unterstützen wollen, sind auf den Unterschriftenbögen mit leserlicher Angabe des Vor- und Familiennamens, des Geburtsdatums und der Hauptwohnung einzutragen und durch eigenhändige Unterschrift zu ergänzen. Das Gleiche gilt auch für die Unterschriftenbögen, die online abgerufen werden. Dieselbe Person darf nur einmal eingetragen sein. (2) Die Eintragungen können frei an jedem beliebigen Ort erfolgen. (3) Werden auf einem Unterschriftenbogen mehrere Personen eingetragen, so müssen sie ihre Hauptwohnung in derselben Gemeinde haben. (4) Eine Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.	Zu § 17 Absatz 1: Diese Vorschrift regelt die Angaben der Unterstützer auf den Unterschriftenbögen. Auf den Unterschriftenbögen sind die Unterschriften handschriftlich zu leisten. Zu § 17 Absatz 2: Die Unterschriften können frei an jedem Ort gesammelt werden. Die freie Sammlung der Unterschriften wird in der Schweiz als „Seele der direkten Demokratie“ verstanden. Die ausschließliche Sammlung von Unterschriften auf den Ämtern würde Berufstätigen, Alten oder Behinderten die Unterstützung unzulässig erschweren. Zu § 17 Absatz 3: Diese Regel bestimmt, dass sich auf einem Unterschriftenbogen mehrere Personen nur dann eintragen dürfen, wenn sie ihre Hauptwohnung in derselben Gemeinde haben. Dies ist für die rationelle Prüfung der Unterschriften erforderlich. Zu § 17 Absatz 4: Auch hier kann, wie bei Wahlen, die Stimmabgabe nicht zurückgenommen werden.
§ 18 **Einreichung und Auswertung der Unterschriftenbögen** (1) Die Unterschriftenbögen sind frühestens am Tag nach der Bekanntmachung gemäß § 16 Abs. 4, spätestens zwölf Monate nach der Feststellung der Zulässigkeit des Volksbegehrens (§ 20) bei der Gemeinde einzureichen, in der die eingetragenen Personen ihre Hauptwohnung haben. Zur Einreichung ist jede Person befugt. (2) Die Gemeinde stellt unverzüglich die Gültigkeit der Eintragungen fest und vermerkt dies auf den Unterschriftenbögen. Das Stimmrecht muss am Tag der Einreichung bestanden haben. (3) Die Gemeinde teilt der Bundeswahlleiterin oder dem Bundeswahlleiter auf Anforderung mit, wie viele gültige Eintragungen ihr vorliegen.	Zu § 18 Absatz 1: In dieser Vorschrift sind die Fristen für Einreichung der Unterschriftenbögen bei der zuständigen Gemeinde und die befugten Personen bestimmt. Zu § 18 Absatz 2: Die Gemeinde muss die Gültigkeit der Eintragungen und des Stimmrechts feststellen und vermerken. Zu § 18 Absatz 3: Diese Regelung verpflichtet die Gemeinden, die Anzahl der gültigen Eintragungen auf Anforderung der Bundeswahlleiterin oder dem Bundeswahlleiter mitzuteilen.

Copyleft Mai 2011 Netzwerk Volksentscheid
Lizenziert Mai 2011 Netzwerk Volksentscheid

(4) Die Bundeswahlleiterin oder der Bundeswahlleiter teilt den Vertreterinnen und Vertretern auf Verlangen alle zwei Monate bis zur Feststellung nach § 23 Abs. 1 mit, wie viele gültige Eintragungen den Gemeinden vorliegen.	Zu § 18 Absatz 4: Diese Regelung verpflichtet die Bundeswahlleiterin oder den Bundeswahlleiter, die Anzahl der gültigen Eintragungen auf Anforderung den Vertreterinnen und Vertretern des Volksbegehrens mitzuteilen.
§ 19 **Ungültigkeit von Eintragungen**	
(1) Die Eintragung einer Person in einem Unterschriftenbogen ist ungültig, wenn die Eintragung auf einem Unterschriftenbogen erfolgt, der Abweichungen von dem durch die Bundeswahlleiterin oder den Bundeswahlleiter nach § 14 Abs. 1 übermittelten Muster enthält; 1. die Eintragung gegen § 17 Abs. 1 verstößt; 2. die eingetragene Person am Tag der Einreichung des Unterschriftenbogens nicht stimmberechtigt ist; 3. die eingetragene Person ihre Hauptwohnung nicht in der Gemeinde hat, bei der der Unterschriftenbogen eingereicht wird, oder 4. der Unterschriftenbogen nicht fristgerecht eingereicht wird.	Zu § 19 Absatz 1: Diese Vorschrift nennt die Ungültigkeitskriterien für Eintragungen in den Unterschriftenbögen.
(2) Ist eine Eintragung im Hinblick auf die Angabe des Vornamens oder der Hauptwohnung nicht eindeutig, so führt dies, abweichend von Absatz 1 Nr. 1, nicht zu ihrer Ungültigkeit, wenn die Meldebehörden die Eintragung unter Hinzuziehung des Melderegisters eindeutig einer Person zuordnen können. Mehrfache Eintragungen werden als eine Eintragung gezählt.	Zu § 19 Absatz 2: Nicht eindeutige Eintragungen führen nicht zu ihrer Ungültigkeit, wenn unter Hinzuziehung des Melderegisters die Meldebehörden eine eindeutige Zuordnung vornehmen können.
§ 20 **Entscheidung über die Zulässigkeit des Volksbegehrens**	
(1) Für die Einleitung eines Volksbegehrens müssen der Bundeswahlleiterin oder dem Bundeswahlleiter folgende Unterlagen vorliegen: 1. die erforderliche Anzahl gültiger Eintragungen nach § 3 und § 9, 2. eine Bestätigung, dass der Bundestag nach § 10 Absatz 3 keine Entscheidung trifft, bzw. eine ablehnende Entscheidung, 3. komplett ausformulierte und kodifizierte Gesetze, 4. eine Bestätigung, dass die Gesetze § 12 Absatz 1 Satz 3 erfüllen, 5. eine Bestätigung, dass die Begründung des Gesetzentwurfs die verbindlichen Ziele nach § 11 Abs. 2 enthält.	Zu § 20 Absatz 1: In dieser Vorschrift sind die Kriterien für die Einleitung des Volksbegehrens geregelt.

Copyleft Mai 2011 Netzwerk Volksentscheid
Lizenziert Mai 2011 Netzwerk Volksentscheid

(2) Liegen diese Unterlagen vor, dann haben die Vertreterinnen und Vertreter das Recht, unverzüglich ein Volksbegehren einzuleiten. (3) Der Antrag ist bei der Bundeswahlleiterin oder dem Bundeswahlleiter einzureichen, die oder der ihn der Bundestagsverwaltung zur Prüfung und Beschlussfassung zuleitet. (4) Die Entscheidung der Bundestagsverwaltung ist den Vertreterinnen und Vertretern zuzustellen. Sie ist zu begründen, wenn die Unzulässigkeit des Volksbegehrens festgestellt wird. Gegen die Entscheidung der Bundestagsverwaltung kann binnen drei Monaten nach Zustellung der Entscheidung das Bundesverfassungsgericht angerufen werden.	Zu § 20 Absatz 2: Diese Vorschrift regelt den Instanzenweg des Antrags und die Empfänger. Zu § 20 Absatz 3: Diese Vorschrift regelt den Instanzenweg für die Entscheidung nebst Begründung der Bundesregierung und benennt die Empfänger. Zu § 20 Abs. 4: Diese Vorschrift benennt das zuständige Gericht und die Frist, innerhalb derer das Gericht angerufen werden kann. Das Bundesverfassungsgerichtgesetz ist dementsprechend zu ergänzen.
§ 21 **Verfahren nach Feststellung der Zulässigkeit** Ist die Zulässigkeit des Volksbegehrens festgestellt worden, so macht die Bundeswahlleiterin oder der Bundeswahlleiter die Entscheidung im Bundesanzeiger bekannt. Bekannt zu machen sind zugleich ein Muster der Unterschriftenbögen und das Ende der Frist für deren Einreichung (§ 18 Abs. 1).	Zu § 21: Diese Vorschrift regelt den Instanzenweg eines zulässigen Volksbegehrens und die Bekanntmachung im Bundesanzeiger inklusive eines Musters der Unterschriftenbögen sowie das Ende der Frist für deren Einreichung.
§ 22 **Änderung und Rücknahme des Volksbegehrens** (1) Ist festgestellt worden, dass das Volksbegehren nur mit Änderungen zulässig ist, so können es die Vertreterinnen und Vertreter binnen vier Wochen nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung entsprechend ändern. Lassen die erforderlichen Änderungen den wesentlichen Kern des Volksbegehrens unberührt, so kann zugleich mit der Feststellung nach Satz 1 bestimmt werden, dass die Eintragungen in den bisher eingereichten Unterschriftenbögen auf die Zahl nach § 23 Abs. 2 anzurechnen sind. (2) Die Vertreterinnen und Vertreter können das Volksbegehren zurücknehmen, solange den Gemeinden noch nicht mehr als insgesamt 50.000 gültige Eintragungen für das Volksbegehren vorliegen. § 20 Abs. 1 bleibt unberührt. (3) Änderung und Rücknahme sind der Bundeswahlleiterin oder dem Bundeswahlleiter gegenüber zu erklären.	Zu § 22 Absatz 1: Um zu verhindern, dass grundgesetzwidrige Fragen, zum Beispiel zur Todesstrafe, zur Abstimmung gestellt werden, hat das Bundesverfassungsgericht über die Zulässigkeit zu entscheiden. Dies würde den Initiatoren die Möglichkeit geben, die Sachentscheidungsfrage ggf. noch grundgesetzkonform auszugestalten, bzw. eine andere Frage zu stellen. Zu § 22 Absatz 2: Diese Vorschrift regelt die Zurücknahme eines Volksbegehrens durch die Vertreterinnen und Vertreter. Zu § 22 Absatz 3: Diese Vorschrift regelt den Instanzenweg für die Änderung und/oder Rücknahme eines Volksbegehrens.

Copyleft Mai 2011 Netzwerk Volksentscheid
Lizenziert Mai 2011 Netzwerk Volksentscheid

§ 23 **Feststellung des Ergebnisses des Volksbegehrens** (1) Auf Antrag der Vertreterinnen und Vertreter, spätestens nach dem Ende der Frist für die Einreichung der Unterschriftenbögen (§ 18 Abs. 1), stellt der Bundeswahlausschuss das Ergebnis des Volksbegehrens fest. (2) Das Volksbegehren kommt zustande, wenn es von mindestens 100.000 Stimmberechtigten unterstützt wird. (3) Die Bundeswahlleiterin oder der Bundeswahlleiter macht das vom Bundeswahlausschuss festgestellte Ergebnis des Volksbegehrens bekannt.	Zu § 23 Absatz 1: Auf Antrag oder spätestens nach Ende der Frist für die Einreichung der Unterschriftenbögen erhalten die Vertreterinnen und Vertreter des Volksbegehrens das Ergebnis vom Bundeswahlausschuss. Wird die erforderliche Anzahl der gültigen Eintragungen vor Ende der Frist nach Absatz 2 erreicht, kann die Sammlung der Unterschriften beendet werden. Zu § 23 Absatz 2: Direkte Demokratie stärkt den politischen Wettbewerb, und das führt zu einer besseren Politik. Hohe Hürden erschweren und behindern Volksbegehren. Dies führt zu weniger politischem Wettbewerb und begünstigt Entscheidungen gegen die Interessen der Bürgerinnen und Bürger. Die Zahl von 100.000 Stimmberechtigten verhindert Bagatellinitiativen und stellt auf der anderen Seite keine zu großen Hürden für das Engagement von Bürgerinnen und Bürgern auf. Zu § 23 Absatz 3: Diese Vorschrift regelt die Bekanntmachung des vom Bundeswahlausschuss festgestellten Ergebnisses.
§ 24 **Vorlage des Volksbegehrens beim Bundestag** Die Bundeswahlleiterin oder der Bundeswahlleiter übermittelt das Ergebnis des Volksbegehrens der Bundesregierung. Diese leitet den Gesetzentwurf mit ihrer Stellungnahme unverzüglich an den Bundestag weiter.	Zu § 24: Diese Vorschrift regelt den Instanzenweg des Abstimmungsergebnisses.
V i e r t e r A b s c h n i t t **Volksentscheid**	V i e r t e r A b s c h n i t t **Volksentscheid**
§ 25 **Volksentscheid** (1) Nimmt der Bundestag einen Gesetzentwurf, der ihm aufgrund eines Volksbegehrens zugeleitet wird, nicht innerhalb von sechs Monaten an, so findet spätestens ein Jahr nach dem Beschluss des Bundestages, den Entwurf nicht als Gesetz anzunehmen, ein Volksentscheid über den Gesetzentwurf statt. Der Volksentscheid soll möglichst mit Wahlen oder anderen Abstimmungen verbunden werden.	Zu § 25 Absatz 1: Die Volksgesetzgebung soll die parlamentarisch-repräsentative Demokratie nicht ersetzen, sondern ergänzen. Die Beteiligung an Volksentscheiden ist höher, wenn gleichzeitig Wahlen stattfinden. Durch eine hohe Wahlbeteiligung wird der Missbrauch der Volksentscheide durch kleine Gruppen verhindert. Deshalb sind alle Wahltermine, die eine geringe Wahlbeteiligung begünstigen, aus demokratischer Sicht kritisch.

Copyleft Mai 2011 Netzwerk Volksentscheid
Lizenziert Mai 2011 Netzwerk Volksentscheid

(2) Die Fraktionen des Bundestages können dem Volk eigene konkurrierende Gesetzesvorlagen zum selben Gegenstand zur Abstimmung stellen. (3) Die Darstellung der konkurrierenden Gesetzespunkte muss gleich strukturiert sein und die konkurrierenden Punkte müssen: a. nebeneinander stehen, b. vergleichbar sein und c. bezüglich der Unterschiede transparent kenntlich gemacht sein. (4) Die konkurrierenden Gesetzesvorlagen müssen auf die Gesetzesstruktur der Initiative abgestimmt werden. (5) Die gesetzlichen Ferienzeiten sind als Abstimmungstermin unzulässig.	Zu § 25 Absatz 2: Die Fraktionen des Bundestages haben das Recht, einen eigenen Gesetzentwurf zum gleichen Gegenstand zur gleichzeitigen Abstimmung zu stellen. Zu § 25 Absatz 3: Zur Sicherstellung einer transparenten Information der Stimmberechtigten ist Vergleichbarkeit herzustellen. Vergleichbarkeit ist gegeben, wenn die konkurrierenden Gesetzesvorschläge in der Darstellung gleich strukturiert sind. Dies setzt nicht gleiche Paragraphen- und Absatz-Nummern voraus. Dieses Verfahren ist geeignet, die beste Lösung und eine hohe Legitimation zu erzielen. Zu § 25 Absatz 4: Die Vertreterinnen und/oder Vertreter der Initiative bestimmen die Struktur der Gesetzesvorschläge. Zu § 25 Absatz 5: Abstimmungstermine dürfen nicht durch taktische Festlegung eine negative Wirkung auf die Abstimmung haben. Deshalb bestimmen die Vertreterinnen und/oder Vertreter der Initiative den Tag der Abstimmung.
§ 26 **Information der Stimmberechtigten** (1) Die Stimmberechtigten erhalten zusammen mit dem Stimmschein eine Infobroschüre. Die Infobroschüre enthält die Begründung der Pro- und Contra-Seite, eine kritische Stellungnahme vom wissenschaftlichen Dienst des Deutschen Bundestags, ggf. vom Bundesverfassungsgericht, eine kritische Stellungnahme der Rechnungshöfe/Rechnungsprüfungsämter bei finanzwirksamen Entscheidungen sowie den Gesetzentwurfstext. Pro- und Contra-Seiten stellen ihre Argumente in gleichem Umfang dar. (2) Die Initiatoren sichten die Infobroschüre vor dem Druck, damit Falschinformationen noch vor dem Druck korrigiert werden können. Für Inhalt und Layout der Infoseiten sind die jeweiligen Verfasser zuständig. (3) Fernseh- und Rundfunkanstalten sind verpflichtet, in den Nachrichten zur Hauptsendezeit den Volksentscheid in einem Zeitraum von 3 Monaten vor dem Abstimmungstermin bekannt zu machen. Auf den ersten drei Seiten ihrer Internetpräsenz genügt in dieser Zeit ein verlinkter Banner mit folgenden, gut lesbaren Angaben: Volksentscheid mit Darstellung der Ziele sowie	Zu § 26 Absatz 1: Die Stimmberechtigten sollen möglichst kostengünstig, umfassend und neutral informiert werden. Dies ist mithilfe einer Infobroschüre, die gleichzeitig mit dem Stimmschein allen Stimmberechtigten zugestellt wird, möglich. Zu § 26 Absatz 2: Damit die Kurzinformationen nicht durch Irrtum oder andere Einflüsse fehlerhaft sind, ist eine gegenseitige Kontrolle der Texte durch die Pro- und Contra-Seite wichtig. Liegt die Verantwortung von Inhalt und Layout bei den Initiativen, dann kann es später nicht zu Schuldzuweisungen kommen. Zu § 26 Absatz 3: Die Stimmberechtigten sollen möglichst umfassende Informationen erhalten, denn nur wer gut informiert ist, kann auch verantwortungsbewusst entscheiden. Bürger, denen die Wahrheit nicht verschwiegen wird, sind nicht weniger klug und verantwortungsbewusst als Berufspolitiker. Durch

Copyleft Mai 2011 Netzwerk Volksentscheid
Lizenziert Mai 2011 Netzwerk Volksentscheid

die Internetadresse der Initiative. Fernseh- und Rundfunkdiskussionen zum anstehenden Volksentscheid sind zur Hauptsendezeit zu senden und kostenfrei für die Gesetzesinitiativen. Es müssen nicht nur gleiche Fragen an die Pro- und Contra-Seite gestellt werden, sondern auch jeweils die gleiche Sendezeit in der gleichen Sendung eingeräumt werden.	eine hohe Abstimmbeteiligung wird der Missbrauch der Volksentscheide durch kleine Gruppen verhindert; d.h. eine hohe Abstimmbeteiligung ist aus demokratischer Sicht anzustreben. Die Fernseh- und Rundfunk-anstalten sind in der Pflicht, hier ihren Beitrag bezüglich Information und Beteiligung zu leisten.
(4) Zur Sicherstellung einer ausgewogenen Information sind jegliche finanzielle Zuwendungen, Spenden und kommerzielle Werbung für oder gegen den Volksentscheid unzulässig.	Zu § 26 Absatz 4: Finanzielle Mittel in unterschiedlicher Höhe für die Information durch die Pro- und Contra-Seite begünstigen Missbrauch und sind deshalb aus demokratischer Sicht sehr kritisch.
(5) Für die Pro- und Contraseite von Volksentscheiden gilt: Wer vorsätzlich mit falschen Behauptungen, entstellten Fakten oder Täuschungen für oder gegen einen Volksentscheid Werbung macht, trägt die Beweislast dafür, dass hierdurch das Abstimmungsergebnis nicht beeinflusst wurde. Kann er diesen Beweis nicht erbringen, dann muss er die Kosten des Volkentscheids tragen und zusätzlich die gleiche Geldsumme in die Staatskasse zahlen. Die Parteien müssen in einem solchen Fall dieses Geld aus der Wahlkampfkostenpauschale bestreiten, Regierungsmitglieder und Abgeordnete können sich hierbei nicht auf ihre Immunität berufen.	Zu § 26 Absatz 5: Es soll sichergestellt werden, dass die Pro- und Contraseite die Bürger nicht täuschen und die Abgeordneten sich ihrer Verantwortung bewusst sind. Die Stimmberechtigten haben ein Recht auf umfassende Informationen, die nicht von taktischen Zielen bestimmt sind. Nur eine Haftung gewährleistet den Anreiz für faire Informationen, die nicht durch Klientelpolitik oder andere Interessen gekennzeichnet sind.
§ 27 **Bekanntmachung von Tag und Gegenstand des Volksentscheids** Im Bundesanzeiger sind bekannt zu machen: 1. der Tag der Abstimmung, 2. der Text und die Begründung des Gesetzentwurfs und 3. der Beschluss des Bundestages zu dem Volksbegehren. Die Bekanntmachung kann auch eine Stellungnahme der Bundesregierung enthalten.	Zu § 27: Diese Vorschrift regelt die Angaben für die Bekanntgabe der Volksentscheide im Bundesanzeiger inklusive der Stellungnahme durch die Bundesregierung.
§ 28 **Gliederung des Abstimmungsgebiets** (1) Abstimmungsgebiet ist das Wahlgebiet der Bundesrepublik Deutschland nach § 2 des Bundeswahlgesetzes. (2) Die Stimmkreise sind die Wahlkreise nach dem Bundeswahlgesetz. (3) Jeder Wahlkreis wird für die Stimmabgabe in Stimmbezirke eingeteilt.	Zu § 28 Absatz 1: Diese Vorschrift regelt das Abstimmungsgebiet. Zu § 28 Absatz 2: Diese Vorschrift regelt die Stimmkreise. Zu § 28 Absatz 3: Diese Vorschrift regelt die Einteilung der Wahlkreise in Stimmbezirke.

Copyleft Mai 2011 Netzwerk Volksentscheid
Lizenziert Mai 2011 Netzwerk Volksentscheid

§ 29 **Abstimmungsorgane (Wahlorgane)** (1) Für die Durchführung eines Volksentscheids sind, soweit erforderlich, Abstimmungsorgane in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundeswahlgesetzes über die Wahlorgane zu bilden (§§ 8 bis 11 BwahlG). (2) Für die Pflicht zur ehrenamtlichen Mitwirkung gilt § 11 des Bundeswahlgesetzes entsprechend.	Zu § 29 Absatz 1: Diese Vorschrift regelt die Abstimmungsorgane und die entsprechende Anwendung der Vorschriften des Bundeswahlgesetzes. Zu § 29 Absatz 2: Diese Vorschrift regelt die Pflicht zur ehrenamtlichen Mitwirkung.
§ 30 **Stimmzettel, Abstimmungsfrage** (1) Die Stimmzettel werden durch die Bundeswahlleiterin oder den Bundeswahlleiter bereitgestellt. (2) Auf den Stimmzetteln ist der abstimmenden Person die Frage vorzulegen, ob sie dem durch Volksbegehren eingebrachten Gesetzentwurf zustimmt. (3) Stehen mehrere Gesetzentwürfe, die den gleichen Gegenstand betreffen, inhaltlich aber miteinander nicht vereinbar sind, zur Abstimmung, so sind sie auf einem Stimmzettel mit einer Grundsatzfrage § 25 Abs. 1 und den Abstimmungspunkten nach § 25 Abs. 3 gemeinsam aufzuführen. Für jeden konkurrierenden Gesetzentwurfspunkt (§ 25 Abs. 3) ist der abstimmenden Person auf den Stimmzetteln die Frage zu stellen, ob sie dem Gesetzentwurfspunkt zustimmt, oder den Gesetzentwurfspunkt ablehnt. Die konkurrierenden Gesetzentwurfspunkte (§ 25 Abs. 3) müssen nicht beantwortet werden.	Zu § 30 Absatz 1: Diese Regelung verpflichtet die Bundeswahlleiterin oder den Bundeswahlleiter zur Bereitstellung der Stimmzettel. Zu § 30 Absatz 2: In dieser Vorschrift ist geregelt, welche Frage der abstimmenden Person vorzulegen ist. Zu § 30 Absatz 3: Absatz 3 eröffnet den Fraktionen des Deutschen Bundestages sowie anderen Initiativen und Parteien die Möglichkeit, einen Konkurrenzentwurf zum Entwurf des erfolgreichen Volksbegehrens zu beschließen und zur Abstimmung zu stellen. Damit eine möglichst feine Steuerung der politischen Entscheidungen möglich ist, können zusätzlich zu der Grundsatzfrage konkurrierende Gesetzentwurfspunkte zur Abstimmung gestellt werden.
§ 31 **Teilnahme an der Abstimmung** (1) Abstimmen kann nur, wer in ein Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat. (2) Wer im Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragen ist, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Stimmberechtigten-verzeichnis er geführt wird. Wer einen Stimmschein hat, kann in einem beliebigen Stimmbezirk seines Stimmkreises oder durch Briefabstimmung abstimmen. (3) Für die Aufstellung, Führung, Auslegung und Berichtigung des Stimmberechtigten-verzeichnisses gelten die Vorschriften des	Zu § 31 Absatz 1: Diese Vorschrift regelt, wer zur Abstimmung berechtigt ist. Zu § 31 Absatz 2: Diese Vorschrift regelt, wo und wie die Abstimmung erfolgen kann. Zu § 31 Absatz 3: Diese Vorschrift regelt die für das Stimmberechtigtenverzeichnis und die Briefabstimmung geltenden Vorschriften.

Copyleft Mai 2011 Netzwerk Volksentscheid
Lizenziert Mai 2011 Netzwerk Volksentscheid

Bundestagswahlrechts entsprechend. Für die Briefabstimmung gelten die Vorschriften des Bundestagswahlrechts für die Briefwahl entsprechend.	
§ 32 **Stimmabgabe** (1) Die Stimme darf nur auf „Ja" oder „Nein" lauten. Abstimmende geben durch ein Kreuz oder auf andere eindeutige Weise auf dem Stimmzettel zu erkennen, ob sie die gestellte Frage mit „Ja" oder „Nein" beantworten wollen. (2) Im Fall des § 30 Abs. 3 kann die abstimmende Person zu jedem der konkurrierenden Gesetzentwurfspunkte eine Ja-Stimme oder eine Nein-Stimme abgeben. Die Abgabe der Ja-Stimme oder eine Nein-Stimme zu jedem einzelnen konkurrierenden Gesetzentwurfspunkt bleibt im Belieben der abstimmenden Person.	Zu § 32 Absatz 1: Vgl.: Die Fraktionen des Deutschen Bundestages sowie andere Initiativen und Parteien können jeweils eine Grundsatzentscheidung zur Abstimmung stellen, die mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Zu § 32 Absatz 2: Die Fraktionen des Deutschen Bundestages sowie andere Initiativen und Parteien können jeweils mehrere konkurrierende Gesetzentwurfspunkte zur Abstimmung stellen, die mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Es soll den Abstimmenden die Möglichkeit eröffnet werden, politische Entscheidungen möglichst fein zu steuern. Die Gesetzentwurfspunkte müssen nicht beantwortet werden.
§ 33 **Stimmabgabe in Notstandszeiten** Alle während Notstandszeiten beschlossenen Gesetze und Verordnungen dürfen erst in Kraft treten, wenn sie durch eine Volksabstimmung (obligatorisches Referendum) bestätigt worden sind. Notstandszeiten im Sinne dieses Gesetzes sind folgende Fälle: • der Verteidigungsfall/Kriegsfall (Art. 115a GG), • der Spannungsfall (Art 80a GG), • der Gesetzgebungsnotstand (Art. 81 GG), • die nach Art. 87a GG und nach Art. 91 GG zulässigen Bundeswehreinsätze im Inneren und die Solidaritätsklausel (Art. 222 AEUV).	Zu § 33: Notstandszeiten, in denen Grundrechte der Bürger, z.B. das Versammlungsrecht, eingeschränkt werden, können leicht dazu missbraucht werden, Gesetze zu verabschieden, die man sonst nicht durch das Parlament bekäme. Diese Vorschrift regelt die Bedingungen und Kriterien für das Inkrafttreten von in Notstandszeiten beschlossenen Gesetzen und Verordnungen.
§ 34 **Ungültige Stimmen, Zurückweisung von Stimmbriefen, Auslegungsregeln** Für die Auslegung und Beurteilung der Gültigkeit von Stimmen und für die Zurückweisung von Stimmbriefen gelten die Vorschriften des Bundestagswahlrechts entsprechend.	Zu § 34: Die Vorschriften des Bundestagswahlrechts sind für ungültige Stimmen, Zurückweisungen von Stimmbriefen und Auslegungsregeln entsprechend anzuwenden.
§ 35 **Ermittlung des Abstimmungsergebnisses** (1) Nach dem Ende der Abstimmungszeit stellt der Abstimmungsvorstand für die Grundsatzfrage und jeden zur Abstimmung	Zu § 35 Absatz 1: In dieser Vorschrift ist geregelt, wie das Abstimmungsergebnis ermittelt wird.

Copyleft Mai 2011 Netzwerk Volksentscheid
Lizenziert Mai 2011 Netzwerk Volksentscheid

gestellten konkurrierenden Gesetzentwurfspunkte einzeln fest, wie viele gültige Stimmen hierzu mit „Ja“ bzw. mit „Nein“ abgegeben wurden und wie viele Stimmen ungültig sind. (2) Der Bundeswahlausschuss stellt in gleicher Weise das Abstimmungsergebnis für das ganze Land fest und gibt dies öffentlich bekannt. (3) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Bundestagswahlrechts über die Feststellung von Wahlergebnissen entsprechend.	Zu § 35 Absatz 2: In dieser Vorschrift ist geregelt, wie das Abstimmungsergebnis ermittelt und bekannt gegeben wird. Zu § 35 Absatz 3: Soweit nicht schon durch Absatz 1 und 2 geregelt, finden die Vorschriften des Bundestagswahlrechts über die Feststellung von Wahlergebnissen entsprechend Anwendung.
§ 36 **Ergebnis des Volksentscheids** (1) Ein Gesetz ist durch Volksentscheid beschlossen, wenn die Mehrheit derjenigen, die ihre Stimme abgegeben haben, dem Gesetzentwurf gemäß § 30 Abs. 2 zugestimmt hat. Die Verfassung ist durch Volksentscheid nur geändert, wenn mindestens 2/3 derjenigen, die ihre Stimme abgegeben haben, dem Entwurf zugestimmt hat. Der Übertragung und Zurückholung von Hoheitsrechten ist durch Volksentscheid nur zugestimmt, wenn mindestens 2/3 derjenigen, die ihre Stimme abgegeben haben, dem Entwurf zugestimmt haben. In die Wertung kommen nur die abgegebenen Stimmen. (2) Wenn im Fall des § 30 Abs. 3 mehr als einer der konkurrierenden Gesetzentwurfspunkte das Ergebnis nach Absatz 1 erreicht, so ist von diesen Entwürfen derjenige beschlossen, der die meisten Ja-Stimmen erhalten hat. Haben mehrere dieser Entwürfe die gleiche Zahl an Ja-Stimmen erhalten, so gilt der konkurrierende Gesetzentwurfspunkt mit dem größten Überschuss der Ja-Stimmen über die Nein-Stimmen als beschlossen.	Zu § 36 Absatz 1: Absatz 1 benennt die Kriterien für die Annahme eines Gesetzentwurfs, bzw. eines Beschlussentwurfs im Rahmen des Volksentscheids. Ein einfaches Gesetz kommt durch Volksentscheid zustande, wenn sich die Mehrheit der Abstimmenden dafür ausspricht. Verfassungsänderungen und der Übertragung und Zurückholung von Hoheitsrechten ist durch Volksentscheid nur zugestimmt, wenn mindestens 2/3 der Abstimmenden sich dafür aussprechen. Diese Regelung entspricht der erschwerten Abänderbarkeit der Verfassung im parlamentarischen Verfahren. Die Legitimität der Volksentscheide wird in der Schweiz selbst bei knappsten Abstimmungsresultaten im Ergebnis nicht bezweifelt und jeder Kritiker einer undemokratischen Einstellung bezichtigt; selbst bei geringsten Abstimmungsbeteiligungen nimmt das politische Gemeinwesen die Entscheidung als eine gemeinsame an. Quoren bei einem Volksentscheid sind eine deutsche Sonderidee, die weder Schweizer noch US-amerikanische Bürger verstehen. Die Praxis mit Beteiligungsquoren mahnt zur Vorsicht: Selbst bei Zustimmungen von über 90% können Volksentscheide an Beteiligungsquoren scheitern. Zu § 36 Absatz 2: In dieser Vorschrift ist die Gewichtung der Stimmen geregelt.
§ 37 **Rechtsverbindlichkeit** (1) Ein vom Bundestag und/oder Bundesrat erlassenes Gesetz, das ein durch Volksentscheid beschlossenes Gesetz ändert, ergänzt oder aufhebt, bedarf der Zustimmung des Volkes durch Volksentscheid. (2) Ein vom Bundestag und/oder Bundesrat erlassenes Gesetz kann jederzeit durch Volksentscheid geändert, ergänzt oder aufgehoben werden.	Zu § 37 Absatz 1: Direktdemokratische Instrumente werden vom Volk nur dann ernst genommen, wenn ein Volksentscheid für die herrschende Regierungs- und Parlamentsmehrheit auch verbindlich ist. Andernfalls kann es geschehen, dass zwar eine klare Mehrheit der Abstimmenden einer Vorlage zustimmt, die Regierenden dann aber gleichwohl gegenteilig handeln. In Gesellschaften wie der schweizerischen und der US-amerikanischen, wo die Volksgesetzgebung seit über einem Jahrhundert eine bedeutende Rolle spielt, ist hingegen die Verbindlichkeit von

Copyleft Mai 2011 Netzwerk Volksentscheid
Lizenziert Mai 2011 Netzwerk Volksentscheid

	Volksentscheiden die Regel. Ein durch Volksentscheid beschlossenes Gesetz hat gegenüber einem vom Bundestag und/oder Bundesrat erlassenem Gesetz eine höhere Legitimität. Der Bundestag und/oder Bundesrat benötigt für die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines solchen Gesetzes die Zustimmung durch das Volk. Zu § 37 Absatz 2: Aufgrund der höheren Legitimität kann das Volk ein durch Bundestag und/oder Bundesrat erlassenes Gesetz jederzeit durch Volksentscheid ändern, ergänzen oder aufheben.
§ 38 **Ausfertigung und Verkündung** Ein durch Volksentscheid angenommenes Gesetz ist durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Bundestages auszufertigen und von der Bundespräsidentin oder dem Bundespräsidenten im Gesetz- und Verordnungsblatt zu verkünden. In der Eingangsformel ist darauf hinzuweisen, dass das Gesetz durch Volksentscheid zustande gekommen ist.	Zu § 38: Diese Vorschrift regelt die Ausfertigung und Verkündung für ein durch einen Volksentscheid angenommenes Gesetz und die Pflicht, in der Eingangsformel auf dessen Zustandekommen durch einen Volksentscheid hinzuweisen. Dies ist aufgrund der hohen Legitimität wichtig.
F ü n f t e r A b s c h n i t t **Referenden**	F ü n f t e r A b s c h n i t t **Referenden**
§ 39 **Bestätigendes Referendum** **(Konfirmatives Referendum)** (1) Die Regierung oder mindestens ein Drittel der Bundestagsabgeordneten können der Bevölkerung aus eigenem Entschluss einen Entwurf zur Bestätigung vorlegen. (2) Für die Durchführung gelten die Bestimmungen §§ 25 bis 38.	Zu § 39 Absatz 1: Die Regierung oder das Parlament sollen der Bevölkerung aus eigenem Entschluss eine Vorlage zur Bestätigung (= Konfirmation) vorlegen können. Das Parlament kann die Regierung bei Untätigkeit zum Handeln zwingen. Umgekehrt hat auch die Regierung diese Möglichkeit. Wenn das Volk in einzelnen Punkten entscheidet, verhindert dies „Paket“abstim-mungen. Ein Koalitionsvertrag wäre somit hinfällig. Wenn ein Gesetz im Bundestag beschlossen wird, kann die Opposition ein Referendum nutzen, und dann stimmt eben das Volk darüber ab. Wenn es ein gutes Gesetz ist, nimmt das Volk es auch bereitwillig an; wenn nicht, wird es abgelehnt. In der Schweiz genügt manchmal schon die Androhung eines Referendums, damit sich die Politiker bewegen und bei Gesetzen notwendige Kompromisse eingehen. Da sich in einem Referendum die gesamte Wahlbevölkerung unmittelbar zu einer politischen Frage äußern kann, wird das Ergebnis der Abstimmung mit einem hohen Maß an politischer Legitimität ausgestattet**.** Zu § 39 Absatz 2: Absatz 2 benennt die übrigen geltenden Bestimmungen für das konfirmative Referendum.

Copyleft Mai 2011 Netzwerk Volksentscheid
Lizenziert Mai 2011 Netzwerk Volksentscheid

§ 40 **Finanzreferendum** (1) Über die Ausgaben des Bundeshaushaltes ab 1,0% des Bruttoinlandsprodukts (BIP) entscheiden die stimmberechtigten Bürger direkt. Die Bundesregierung legt hierfür die Kosten und die kritische Stellungnahme der Rechnungshöfe / Rechnungsprüfungsämter transparent, allgemein verständlich und überprüfbar vor. Das Budgetrecht des Bundestags wird erst dann tangiert, wenn dieser aufgrund der durch ein Volksgesetz verursachten Kosten schlechthin nicht mehr in der Lage ist, einen verfassungskonformen Haushalt zu verabschieden. (2) Über die Gewichtung der Einnahmen, Ausgaben und Streichungen des Bundeshaushaltes ab 1,0 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) unter Berücksichtigung der Schuldenbremse, oder wenn der Bundesrechnungshof Empfehlungen gibt, entscheiden die stimmberechtigten Bürger direkt. (3) Für die Durchführung gelten die Bestimmungen §§ 25 bis 38.	Zu § 40 Absatz 1: Mit Bürgerhaushalten sind national und international positive Ergebnisse erzielt worden. In Deutschland haben im Rahmen des Netzwerks *Kommunen der Zukunft* 1998 die Städte Monheim am Rhein und Blumberg ein bürgerorientiertes Haushaltsaufstellungsverfahren vor Ratsbeschluss ausprobiert – mit positiven Ergebnissen. Erlangen, Hamm, Castrop-Rauxel, Vlotho, Emsdetten, Hilden und Monheim arbeiten inzwischen mit Elementen des Verfahrens, wie es in Porto Alegrè (Brasilien) erfolgreich erprobt wurde. Der verantwortungsbewusste Umgang der Bürgerinnen und Bürger mit Steuergeldern in direktdemokratischen Systemen senkt die Staatsausgaben, Defizite und die Verschuldung. Die EU will künftig den Staaten der Eurozone schon ab 1% Neuverschuldung verbindliche Empfehlungen machen können und ggf. Bußgelder verhängen. Darum muss auch das Volk ab 1% des Bruttoinlandsprodukts (BIP) entscheiden können. Zu § 40 Absatz 2: Bürger, die über die Gewichtung der Einnahmen, Ausgaben und Streichungen mitentscheiden können, schaffen Wohlfahrt. Zu § 40 Absatz 3: Absatz 3 benennt die übrigen geltenden Bestimmungen für das Finanzreferendum.
§ 41 **Vorgeschriebenes Referendum** **(Obligatorisches Referendum)** (1) Dem Volk werden zur Abstimmung Gesetze, Änderungen von Gesetzen und des Grundgesetzes, die Zustimmungsgesetze zu internationalen Verträgen, die EU-Verordnungen und eine neue Verfassung nach Artikel 146 Grundgesetz vorgelegt**.** (2) Für die Durchführung gelten die Bestimmungen §§ 25 bis 38.	Zu § 41 Absatz 1: Es wird klargestellt, dass Gesetze, Gesetzesänderungen, Änderungen der Verfassung, eine neue Verfassung und die Zustimmungsgesetze zu internationalen Verträgen und Verordnungen dem Volk zur Entscheidung vorgelegt werden müssen. Zu § 41 Absatz 2: Absatz 2 benennt die übrigen geltenden Bestimmungen für das obligatorische Referendum.
§ 42 **Aufhebungsreferendum** **(Abrogatives Referendum)** (1) Die bestehenden Gesetze – ausgenommen sind die in § 11 Abs. 1 dieses Gesetzes niedergelegten Grundsätze – können ganz oder in Teilen durch Volksabstimmung aufgehoben werden.	Zu § 42 Absatz 1: Ein abrogatives Referendum dient der Aufhebung (= Abrogation) eines bereits gültigen Gesetzes. Diese Form des Referendums wird aus der Bevölkerung initiiert. Zu § 42 Absatz 2: Es wird klargestellt, dass die Übertragungen an die EU oder andere internationale Organisationen und Institutionen ganz oder in Teilen durch Volksabstimmung zurückgeholt werden können.

Copyleft Mai 2011 Netzwerk Volksentscheid
Lizenziert Mai 2011 Netzwerk Volksentscheid

(2) Übertragungen an die EU oder andere internationale Organisationen und Institutionen können ganz oder in Teilen durch Volksabstimmung zurückgeholt werden. (3) Für die Durchführung gelten die Bestimmungen §§ 1 bis 38.	. Zu § 42 Absatz 3: Absatz 3 benennt die übrigen geltenden Bestimmungen für das abrogative Referendum. Mit einem abrogativen Referendum können bestehende Gesetze nur mit den Hürden von Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden ganz oder in Teilen aufgehoben werden.
§ 43 **Abberufung** (1) Amtsträger der Bundesregierung, der Bundesministerien und des Bundestages können innerhalb einer Amtsperiode von den Bürgern abberufen werden. (2) Für die Durchführung gelten die Bestimmungen §§ 1 bis 38.	Zu § 43 Absatz 1: Die Abberufung ist das Recht einer Anzahl Stimmbürger, einen Urnenentscheid über die Abberufung eines Amtsträgers während dessen Amtszeit herbeizuführen. Eine Abberufung zählt zu den Instrumenten einer direkten Demokratie. Sie ist zulässig: • in bestimmten Bundesstaaten der USA • in der kanadischen Provinz British Columbia und • in Venezuela auch auf der gesamtstaatlichen Ebene • in den Präfekturen und Gemeinden Japans • in Bayern, wo ein Volksentscheid zur Abberufung des Landtages beantragt werden kann Zu § 43 Absatz 2: Absatz 2 benennt die übrigen geltenden Bestimmungen für die Abberufung. Durch Abberufung können Amtsträger nur mit den Hürden von Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden aus ihrem Amt entfernt werden.
Sechster Abschnitt **Schlussbestimmungen**	**Sechster Abschnitt** **Schlussbestimmungen**
§ 44 **Ordnungswidrigkeiten** Ordnungswidrig handelt, wer ohne wichtigen Grund eine ehrenamtliche Tätigkeit für Aufgaben nach diesem Gesetz ablehnt oder sich den Pflichten einer solchen ehrenamtlichen Tätigkeit entzieht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.	Zu § 44: In dieser Vorschrift sind die Ordnungswidrigkeiten für ehrenamtliche Tätigkeiten und Pflichten bestimmt.
§ 45 **Fristen und Termine** (1) Die Abstimmungstermine für Volksentscheide können mit anderen Wahlterminen oder Abstimmungen zusammengelegt werden. Sie müssen innerhalb eines Jahres stattfinden. Die Abstimmungstermine für Verfassungs-	Zu § 45 Absatz 1: Die Zeitherrschaft ist besonders wichtig, weil inzwischen auch empirisch klar ist – was immer schon anzunehmen war –, dass die Beteiligung an Volksentscheiden höher liegt, wenn gleichzeitig Wahlen stattfinden, als wenn an einem eigenen Termin abgestimmt wird.

Copyleft Mai 2011 Netzwerk Volksentscheid
Lizenziert Mai 2011 Netzwerk Volksentscheid

änderungen und die Übertragung von Hoheitsrechten oder eine Rückholung von Hoheitsrechten sollen möglichst mit Wahlen oder andere Abstimmungen zusammengelegt werden. Entscheidungsfristen für den Bundestag dürfen den Termin des Volksentscheids nicht gefährden, notfalls sind die Fristen entsprechend zu verkürzen. Für Volksabstimmungen nach §§§ 39, 40, 41 werden die Termine von der Regierung bestimmt. (2) Wahltermine und Wahlräume, die eine geringe Wahlbeteiligung begünstigen, sind unzulässig. (3) Die in diesem Gesetz vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Samstag, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.	Zu § 45 Absatz 2: Was etwa in den US-Bundesstaaten selbstverständlich vorgeschrieben ist – dass man mit der Abstimmung wartet bis zur nächsten „general election“ –, führt in Deutschland zu taktischen Spielen, bei denen die Initiatoren gegenüber den Regierungen durchweg „den Kürzeren ziehen“. Durch eine hohe Wahlbeteiligung wird der Missbrauch von Volksentscheiden durch kleine Gruppen verhindert, d.h. alle Wahltermine und Wahlräume, die eine geringe Wahlbeteiligung begünstigen, sind aus demokratischer Sicht kritisch. Zu § 45 Absatz 3: In dieser Vorschrift ist der Ausschluss von Fristverlängerungen geregelt.
§ 46 **Ausführungsbestimmungen** (1) Das Innenministerium wird ermächtigt, zur Ausführung dieses Gesetzes erforderliche Vorschriften durch Verordnung zu erlassen. Darin können insbesondere geregelt werden: 1. das Verfahren bei der Sammlung von Unterschriften und der Aufstellung und Auslegung der Abstimmungsverzeichnisse einschließlich der Form und des Inhalts der Unterschriftenbögen und Verzeichnisse; 2. das Stimmberechtigtenverzeichnis sowie die Benachrichtigung der stimmberechtigten Personen; 3. Form und Inhalt des Stimmzettels; 4. die Bereitstellung, Einrichtung und Bekanntmachung der Abstimmungsräume, die Abstimmungsvorrichtungen sowie Vorkehrungen zur Wahrung des Abstimmungsgeheimnisses und gegen die Beeinflussung der Abstimmenden; 5. die Bildung und das Verfahren der Abstimmungsorgane, die Berufung in ein Abstimmungsehrenamt und die Entschädigung für Inhaber eines solchen Amtes, 6. die Briefabstimmung; 7. die Feststellung, Meldung und Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses, die Gültigkeit von Unterschriftenlisten, Eintragungen, Stimmzetteln und Stimmen; 8. die Feststellung der Ergebnisse, ihre Weitermeldung und Bekanntgabe sowie die Aufbewahrung der Unterlagen und	Zu § 46 Absatz 1: In dieser Vorschrift ist geregelt, welche Vorschriften durch Verordnung vom Innenministerium zu erlassen sind.

Copyleft Mai 2011 Netzwerk Volksentscheid
Lizenziert Mai 2011 Netzwerk Volksentscheid

9. die Erstattung von Kosten. (2) Vorschriften oder Verordnungen, die Volksinitiativen, Volksbegehren, Volksentscheide, Referenden und die Abberufung erschweren oder behindern, sind unzulässig.	Zu § 46 Absatz 2: Die vom Innenministerium durch Verordnung zu erlassenen Vorschriften dürfen Volksinitiativen, Volksbegehren, Volksentscheide, Referenden und die Abberufung nicht erschweren oder behindern, weil sonst der politische Wettbewerb verzerrt wird.
§ 47 **Kosten**	
(1) Die Kosten für das Sammeln der Unterstützerunterschriften einer Volksinitiative tragen die Initiatoren und die Unterstützer. Alle weiteren Kosten, die durch die Volksinitiative entstehen, trägt der Bund. Für ihre Leistungen nach §§ 12 + 13 erhalten die Vertreterinnen und Vertreter des Volksbegehrens vom Bund eine angemessene Aufwandsentschädigung und Kostenerstattung. Alle Kosten, die durch Volksbegehren und Volksentscheid entstehen, trägt der Bund.	Zu § 47 Absatz 1: In dieser Vorschrift sind die Kostenerstattung und die Aufwandsentschädigungen für Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheide geregelt.
(2) Der Bund erstattet den Gemeinden und den Gemeindeverbänden die durch die Vorbereitung und Durchführung eines Volksentscheids entstehenden notwendigen Kosten durch einen festen Betrag je Stimmberechtigten. Der Betrag kann nach Gemeindegröße abgestuft werden. Ein Teil der Ausgaben kann unabhängig von der Größe der Gemeinde und der Zahl der Stimmberechtigten durch einen Grundbetrag abgegolten werden.	Zu § 47 Absatz 2: Die bei Gemeinden und Gemeindeverbänden anfallenden Kosten werden durch den Bund erstattet. In dieser Vorschrift ist geregelt, wie die Kostenerstattung zu erfolgen hat.
(3) Die Kostenbeträge, die gemäß Absatz 2 zu erstatten sind, werden vom Innenministerium, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium, durch Verordnung festgesetzt. Bei der Festsetzung werden laufende Personal- und Sachkosten sowie Kosten der Benutzung von Räumen und Einrichtungen nicht berücksichtigt.	Zu § 47 Absatz 3: In dieser Vorschrift ist geregelt, wie die Kostenerstattungsbeträge festgesetzt werden und welche Kosten nicht berücksichtigt werden.
§ 48 **Statistik und Datenschutz**	
(1) Die Ergebnisse des Volksentscheids sind vom Statistischen Bundesamt statistisch zu bearbeiten. Die mit der Durchführung des Gesetzes betrauten Stellen übermitteln diesem die dafür erforderlichen Angaben.	Zu § 48 Absatz 1: In dieser Vorschrift ist die statistische Datenverarbeitung geregelt.
(2) Die Bundeswahlleiterin oder der Bundeswahlleiter kann bestimmen, dass in von ihr oder ihm zu benennenden Stimmbezirken auch Statistiken über Geschlechts- und Altersgliederung der Stimmberechtigten und Abstimmenden unter Berücksichtigung der Stimmabgabe aufzustellen sind. Die Trennung des Volksentscheids nach Altersgruppen und	Zu § 48 Absatz 2: In dieser Vorschrift ist geregelt, welche Daten in die Statistik einfließen sollen, wie die Auswertungen zu erfolgen haben und welche Daten nicht veröffentlicht werden dürfen. Der Datenschutz ist zu gewährleisten.

Copyleft Mai 2011 Netzwerk Volksentscheid
Lizenziert Mai 2011 Netzwerk Volksentscheid

Geschlechtern ist nur zulässig, wenn die Stimmabgabe der einzelnen abstimmenden Personen dadurch nicht erkennbar wird. (3) Personenbezogene Daten, die auf der Grundlage dieses Gesetzes erhoben werden, dürfen nur für die Durchführung einer Volksinitiative, eines Volksbegehrens, eines Volksentscheids oder Referendums genutzt werden. Werden sie für den Verfahrensabschnitt, für den sie erhoben werden, nicht mehr gebraucht, so sind sie zu löschen.	Zu § 48 Absatz 3: Diese Vorschrift begrenzt die Nutzung der personenbezogenen Daten, die auf der Grundlage dieses Gesetzes erhoben werden. Alle nicht mehr benötigten Daten sind nach § 50 zu löschen.
§ 49 **Mitwirkung der Ämter** (1) Die den Gemeinden nach diesem Gesetz oder einer hierzu ergangenen Verordnung obliegenden Aufgaben werden für Gemeinden, die einer Samtgemeinde oder einem vergleichbaren Gemeindeverband (Amt) angehören, von der Samtgemeinde bzw. dem Gemeindeverband erfüllt. Dabei gelten folgende Regelungen: 1. Die Samtgemeinden/Ämter sollen ihre Tätigkeit unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse so einrichten, dass die Vorbereitung und Durchführung von Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden möglichst erleichtert werden. 2. Die Samtgemeinden/Ämter veröffentlichen ihre Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheide betreffenden Bekanntmachungen in allen Mitgliedsgemeinden in der jeweils ortsüblichen Art und durch Bereitstellung von Kurzinfos, die von den Befürwortern und Gegnern erstellt sind, in allen öffentlichen Einrichtungen mit Publikumsverkehr (Rathäuser, Bibliotheken, Finanzämter, Verkehrsämter usw.). (2) Die Samtgemeinde/das Amt kann im Einvernehmen mit der Mitgliedsgemeinde bestimmen, dass einzelne Aufgaben von der Mitgliedsgemeinde erfüllt werden. Macht sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so hat sie es in der Mitgliedsgemeinde ortsüblich bekannt zu machen. (3) Die Bundeswahlleiterin oder der Bundeswahlleiter kann im Einzelfall Regelungen zur Anpassung an besondere Verhältnisse einer Samtgemeinde/eines Amtes treffen.	Zu § 49 Absatz 1: In dieser Vorschrift ist geregelt, welche organisatorischen Aufgaben und Veröffentlichungspflichten Samtgemeinden zu erfüllen haben. Zu § 49 Absatz 2: Die Samtgemeinde kann im Einvernehmen mit den Mitgliedsgemeinden die Aufgabenverteilung bestimmen. Zu § 49 Absatz 3: In dieser Vorschrift ist geregelt, dass die Bundeswahlleiterin oder der Bundeswahlleiter im Einzelfall Regelungen zur Anpassung an besondere Verhältnisse einer Samtgemeinde treffen können.

Copyleft Mai 2011 Netzwerk Volksentscheid
Lizenziert Mai 2011 Netzwerk Volksentscheid

§ 50 **Sicherung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen** Die Abstimmungsunterlagen sind zwei Jahre aufzubewahren und danach zu vernichten. Im Übrigen gelten die §§ 89 und 90 der Bundeswahlordnung entsprechend.	Zu § 50: In dieser Vorschrift ist die Aufbewahrungsfrist und die Vernichtung für die Abstimmungsunterlagen geregelt.
§ 51 **Inkrafttreten** Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.	Zu § 51: Inkrafttretungsregelung.

A. Allgemeines

Damit das Volk die im Grundgesetz Art. 20 Abs. 2 verankerte Staatsgewalt regelmäßig ausüben kann, soll ein Ausführungsgesetz für Volksinitiativen, Volksbegehren, Volksentscheide und Referenden beschlossen werden, das den Ablauf regelt.

Die unterschiedlichen Rahmenbedingungen der Bundesländer für die Volksentscheide auf Landesebene zeigen die Möglichkeiten, was aus **offizieller Sicht** seitens der Politiker für fair gehalten wird. Dementsprechend sollten Volksabstimmungsregelungen, die **aus Sicht der Bürger/innen** für fair erachtet werden, in einem ersten Schritt zunächst einmal zur Abstimmung gestellt werden. Das Grundgesetz verbietet keine Volksentscheide, und es ist auch kein Gesetz erforderlich, das derartige Referenden regelt, denn Art. 20 Abs. 2 GG steht unter keinem Gesetzesvorbehalt. Das Volk hat hier bereits uneingeschränkte Kompetenz. Die Bürger/innen müssen also **selbst** entscheiden, was sie in den jeweiligen Ebenen für fair halten, sprich: welche Regelungen sie **sich selbst** geben wollen. Letztlich sind sie in der Verantwortung für alle demokratischen Staatsgebilde, in denen sie sich bewegen.

Das Volk ist der Souverän, und somit ist eine Volksabstimmung, z. B. über ein Ausführungsgesetz für Volksentscheide auf Bundesebene, nicht nur zulässig, sondern geradezu die Basis des Grundgesetzes. Das Volk ist **das oberste Verfassungsorgan** („Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus“. Art. 20 Abs. 2 S. 1 GG). Die Staatsgewalt wird vom Volk **und** durch weitere Organe (Gesetzgebung, Regierung und Rechtsprechung) ausgeübt (Art. 20 Abs. 2 S.2 GG), die also **neben** dem Volk als Verfassungsorgan existieren und **nicht anstelle** oder **statt** des Volkes. Die anderen Organe machen **nur** die Detailarbeit.

Als die Franzosen und Niederländer gegen die EU-Verfassung abstimmten, erließen sie auch kein Gesetz. Die repräsentative Demokratie ist eine Fehlauslegung des GG, wenn damit gemeint ist, die Abstimmungsrechte des Volkes einzuschränken. Ansonsten ist der Begriff unklar; er verschleiert nur die Position der Abstimmungsgegner. Die Verfassungsgebung durch das Volk ist im Artikel 146 GG schon klar geregelt. Wenn das Volk eine neue Verfassung beschließen darf, dann ‚a maiore ad minus' (= Schlussfolgerung, die vom Größeren auf das Kleinere schließt) auch ein Bundesgesetz, auch ein Verfassungs-änderndes bzw. Grundgesetz-änderndes. Das Volk ist schließlich der Souverän und oberstes Verfassungsorgan. Im sogenannten Lissabon-Urteil (BVerfG, BvE 2/08 vom 30.06.2009) bestätigt das Bundesverfassungsgericht die Unantastbarkeit der Demokratie, also vor allem die Unantastbarkeit von Wahlen und Abstimmungen.

Für Volksinitiativen, Volksbegehren, Volksentscheide sowie Referenden wird deshalb ein Ausführungsgesetz beschlossen, um Bürgerinnen und Bürgern über die Teilnahme an Wahlen hinaus die unmittelbare Einflussnahme nach Grundgesetz Art. 20 Abs. 2 auf die politische

Copyleft Mai 2011 Netzwerk Volksentscheid
Lizenziert Mai 2011 Netzwerk Volksentscheid

Willensbildung und staatliche Entscheidungen zu ermöglichen. Viele Bürgerbewegungen und -initiativen auf kommunaler wie auf Landes- und Bundesebene zeigen den Willen der Bevölkerung, sich aktiv für das Gemeinwesen einzusetzen und an seiner Ausgestaltung mitzuwirken. Dieser Bereitschaft zur Mitwirkung an der Politikgestaltung entspricht der vorliegende Gesetzentwurf.

Alle Bereiche, die der parlamentarischen Gesetzgebung zugänglich sind, können auch direkt-demokratisch geregelt werden. Handlungsformen hierfür sind insbesondere Volksinitiativen, Volksbegehren, Volksentscheide sowie Referenden. Diese Formen direkter Bürgerbeteiligung stellen das parlamentarisch-repräsentative System des Grundgesetzes nicht in Frage, sondern ergänzen und gewährleisten es sinnvoll. Das Parlament bleibt für den Regelfall der Ort politischer Auseinandersetzung, der Entscheidung und des Kompromisses. Das Volk als Träger der Staatsgewalt gewinnt aber einen effektiveren Einfluss auf deren Ausübung, indem es das Parlament dazu veranlassen kann, sich mit bestimmten Themen zu befassen, oder indem es selbst unmittelbare Sachentscheidungen trifft. Deshalb wurden folgende Prioritäten bei der Ausarbeitung dieses Ausführungsgesetzes gesetzt:

- Herstellung der maximalen Volkssouveränität
- Konformität mit dem Grundgesetz und den Menschenrechten
- Gewährleistung der weiteren notwendigen Gewaltentrennung und deren Kontrolle
- Unterbindung von Lobbyismus und Korruption
- Förderung einer fairen und allseitigen Information
- Eindämmung der Gesetzesflut und sinnloser Bürokratie
- Ermöglichung der Revision getroffener Parlamentsentscheidungen
- Förderung der Innovation
- Ermöglichung des fairen politischen Wettbewerbs
- Anreiz zur ehrlichen, politischen und für das Volk agierenden Arbeit

Ein Mehr an direkter Bürgerbeteiligung führt auch zur Festigung und Belebung der parlamentarischen Demokratie. Eine Schwächung ist nicht zu erwarten. Die Erfahrungen in anderen Staaten, deren Verfassungen Formen direkter Bürgerbeteiligung enthalten, lassen erkennen, dass auch schwierige und komplexe Sachverhalte sachgerecht beurteilt und entschieden werden können. Insofern stellt die Volksgesetzgebung auch einen Schritt zu mehr europäischer Gemeinsamkeit dar. Angesichts der Unruhen in Ägypten rief Bundesaußenminister Guido Westerwelle (FDP) zu mehr Demokratie und Mäßigung auf. *„Es ist wichtig, dass die Grundrechte und Grundfreiheiten auch in Ägypten Geltung haben",* sagte er in Berlin*. „Wir erkennen in diesen Wochen, dass die Stabilität eines Landes nicht durch die Gewährung von Bürgerrechten gefährdet ist, sondern durch die Verweigerung."* (Quelle: Reuters am 27.01.2011)

„Volksentscheide wären auch im Bund ein Gewinn für die deutsche Demokratie. Man muss es nur wollen." (Wir! Sind! Das! Volk! Ein Kommentar von Joachim Käppner, sueddeutsche.de, 05.07.2010)

Copyleft Mai 2011 Netzwerk Volksentscheid
Lizenziert Mai 2011 Netzwerk Volksentscheid